

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. Mai 1930, Nummer 7

Autor(en): **Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **75 (1930)**

Heft 20

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

17. MAI 1930 • ERSCHEINT MONATLICH

24. JAHRGANG • NUMMER 7

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung – Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1929

Zürch. Kant. Lehrerverein

Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 24. Mai 1930, nachmittags 2¼ Uhr
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Geschäfte:

1. Eröffnungswort des Präsidenten.
2. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. Mai 1929.
Siehe „Päd. Beob.“ Nr. 11 (1929) und der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. Januar 1930.
Siehe „Päd. Beob.“ Nr. 5 (1930).
3. Namensaufruf.
4. *Entgegennahme des Jahresberichtes 1929.*
Referent: Präsident *E. Hardmeier*. Siehe „Päd. Beob.“ Nr. 7 und folgende.
5. *Abnahme der Jahresrechnung 1929.*
Referent: Zentralquästor *W. Zürrer*. Siehe „Päd. Beob.“ Nr. 6.
6. *Voranschlag für das Jahr 1930 und Festsetzung des Jahresbeitrages.*
Referent: Zentralquästor *W. Zürrer*. Siehe „Päd. Beob.“ Nr. 2 (1930).
7. *Wahlen:*
a) des Kantonalvorstandes und dessen Präsidenten,
b) von drei Rechnungsrevisoren.
8. *Die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer 1930.*
Bericht und Antrag des Kantonalvorstandes;
Referent: Aktuar *U. Siegrist*.
9. *Antrag des Verbandes ehemaliger Schüler des Seminars Küsnacht zur Revision des Besoldungsgesetzes.*

Nach § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des Z. K. L.-V. in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Nach § 19 der Statuten ist am Schlusse der Amtsdauer die Generalversammlung einzuberufen. Im Anschluß an die Delegiertenversammlung beginnt um 4¼ Uhr im Hörsaal 101 die

Generalversammlung des Z. K. L.-V.

Geschäfte:

1. *Die Frage der außerordentlichen Staatszulage;* Bericht und Antrag des Kantonalvorstandes;
Referent: Präsident *E. Hardmeier*.
2. *Die Eingabe der Delegiertenversammlung zum Besoldungsgesetz vor dem Erziehungsrate.*
Referent: Präsident *E. Hardmeier*.

Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Uster und Zürich, den 2. Mai 1930.

Für den Vorstand
des Zürch. Kant. Lehrervereins,

Der Präsident: *E. Hardmeier*.

Der Aktuar: *U. Siegrist*.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1929

Gemäß § 36, Ziffer 3, der Statuten hat der Kantonalvorstand zuhanden der Mitglieder einen Jahresbericht zu erstatten. Auch im Jahre 1929 sind diese durch das Organ des Z. K. L.-V., den „Pädagogischen Beobachter“, von allen wichtigeren Angelegenheiten des Verbandes unterrichtet worden. Wie in den vergangenen Jahren begnügen wir uns darum auch im vorliegenden Berichte mit einer kurzen übersichtlichen Darstellung der Tätigkeit des Verbandes.

I. Mitgliederbestand.

Auf den 31. Dezember 1929 wies unsere Organisation nach der Zusammenstellung des mit der Führung der *Stammkontrolle* betrauten Vorstandsmitgliedes *J. Ulrich*, Sekundarlehrer in Winterthur, nach Sektionen geordnet, folgende Stärke auf:

Sektion	Am 31. Dez. 1928	Bestand am 31. Dezember 1929		
		Beitrags- pflichtig	Beitrags- frei	Total
1. Zürich . .	844	748	105	853
2. Affoltern . .	52	49	4	53
3. Horgen . .	163	157	13	170
4. Meilen . .	107	94	12	106
5. Hinwil . .	142	127	18	145
6. Uster . . .	82	78	7	85
7. Pfäffikon . .	80	74	5	79
8. Winterthur . .	246	234	20	254
9. Andelfingen . .	69	64	4	68
10. Bülach . .	82	86	4	90
11. Dielsdorf . .	67	62	5	67
	1934	1773	197	1970
Am 31. Dez. 1928		1736	198	1934
Am 31. Dez. 1929		+37	—1	+36

Der Mitgliederbestand weist erfreulicherweise für das Jahr 1929 einen Zuwachs von 37 beitragspflichtigen Mitgliedern auf. Wenn unsere Bezirksorganisationen im laufenden Jahr die gleiche Werbetätigkeit an den Tag legen, so ist zu hoffen, daß auf den nächsten Abschlußtermin die Zahl unserer Mitglieder auf 2000 ansteigen wird. Diese Hoffnung ist um so berechtigter, als bereits seit Neujahr eine schöne Anzahl neuer Mitglieder unserm Verbands begetreten sind. Wir möchten auch an dieser Stelle die Bezirksquästoren erneut ersuchen, in ihrer Sektionsliste den Wegzug von Mitgliedern zu vermerken und wenn immer möglich, den neuen Wirkungskreis anzugeben. Dadurch ersparen sich die Quästoren gegenseitig unnötige Schreibereien und ermöglichen einander einen reibungslosen Bezug der Jahresbeiträge.

II. Verzeichnis der Vorstände und Delegierten.

Das Verzeichnis der Vorstände und Delegierten der Amtsdauer 1926 bis 1930 findet sich in Nr. 13 des „Päd. Beob.“ 1926 und in dem aus dem Vereinsorgan als Separatabdruck herausgegebenen Jahresbericht pro 1925. Vom Ergebnis der Neubestellung soll, nachdem auch die ordentliche Delegiertenversammlung 1930 ihre Wahlen vorgenommen haben wird, im „Päd. Beob.“ Kenntnis gegeben werden und das Verzeichnis sodann im separat erscheinenden Jahresbericht pro 1929 Aufnahme finden.

III. Kantonalvorstand.

Der Z. K. L.-V. nahm im Jahre 1929 seinen Vorstand in außerordentlich starkem Maße in Anspruch, was schon durch die Zahl der Sitzungen zum Ausdruck kommt; erforderte doch die Bewältigung der vielen Geschäfte im Berichtsjahre 22 Sitzungen, von denen fünf Tagessitzungen waren, während im Vorjahre „nur“ deren 17 nötig geworden. Sehr viel Zeit und Mühe beanspruchten neben der wiederum großen Zahl von Zuschriften, Eingaben und Anregungen, sowie den vielen Gesuchen um Unterstützungen, um Auskunft, Rat und Hilfe, die Revision der Statuten des Schweizerischen Lehrervereins und derjenigen der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer, die Neugestaltung der Lehrerbildung, die Frage der außerordentlichen Staatszulagen, die Vorlage zu einem neuen Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer, sowie die für die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer 1930 zu treffenden Maßnahmen. Wie bisher werden wir über die wichtigeren Angelegenheiten, die den Kantonalvorstand im Jahre 1929 beschäftigten, unter besonderen Titeln referieren. Mit einer Ausnahme fanden die Sitzungen im Zunfthaus zur „Waag“ in Zürich 1 statt und zwar am 5., 19. und 26. Januar, am 2. und 16. Februar, am 2., 16. und 23. März, am 27. April, am 11. Mai, am 1. und 8. Juni, am 13. Juli, am 17. August, am 7. September, am 5. und 26. Oktober, am 2. und 23. November und am 7., 27. und 28. Dezember. An den fünf Tagessitzungen vom 23. März, 13. Juli, 17. August, 27. und 28. Dezember, von denen die dritte im Hotel „Du Lac“ in Wädenswil stattfand, arbeitete man durchschnittlich 7½ Stunden, an den Nachmittags- und Abendsitzungen in der Regel 4 Stunden. Vier von den sieben Mitgliedern des Kantonalvorstandes machten wegen Krankheit und andern Ursachen in den 22 Sitzungen 16 Absenzen. In

den 104½ Stunden (1928: 83) wurden 489 Geschäfte (1928: 350) behandelt, von denen etliche ständig sind und mehrere sich durch eine Reihe von Sitzungen hingen. Unter dem feststehenden Traktandum „Mitteilungen“ wurden diesmal 168 (1928: 171) kleinere Angelegenheiten erledigt. Vom Umfang der Tätigkeit des Kantonalvorstandes zeugen auch die folgenden statistischen Angaben: das vom Aktuar Jean Schlatter verfaßte Protokoll des Z. K. L.-V. zählt im Berichtsjahre 324 (1928: 245) Quartseiten; das Kopierbuch des Korrespondenzaktuars Ulrich Siegrist zeigt in diesem Jahre auf 113 (1928: 128) Seiten 163 (1928: 183) Schriftstücke, wozu noch eine namhafte Zahl von Einladungen, Rundschreiben und Eingaben kamen. Das Kopierbuch des Zentralquästors Wilhelm Zürcher weist 25 (1928: 53) und dasjenige des Präsidenten des Z. K. L.-V. und Chefredaktors des „Päd. Beob.“, Emil Hardmeier, 220 (1928: 198) Korrespondenzen. Stark war sodann auch im Jahre 1929 die Beanspruchung des Präsidenten durch telephonische Anfragen und Auskunftserteilungen. Für Audienzen wurde er 48 (1928: 33) mal in Anspruch genommen; Besprechungen auswärts sind in der Geschäftskontrolle 149 (1928: 70) notiert, und 11 (1928: 11) mal war der Verband bei verschiedenen Angelegenheiten zu vertreten.

IV. Delegiertenversammlung.

Die Abgeordneten der 11 Sektionen des Z. K. L.-V. hatten im Jahre 1929 nur einmal, und zwar am 25. Mai, zur ordentlichen Delegiertenversammlung im Hörsaal 101 der Universität in Zürich zusammenzutreten. Über diese Tagung ist vom Protokollführer J. Schlatter in Nr. 11 des „Päd. Beob.“ 1929 ein kurzer Bericht erstattet worden. Das Eröffnungswort des Präsidenten E. Hardmeier findet sich in Nr. 9 des „Päd. Beob.“ 1929. Vom Verlesen des vom Präsidenten im Auftrage des vom Kantonalvorstand erstatteten Jahresberichtes pro 1928, der den Mitgliedern noch vor der Delegiertenversammlung in den Nummern 3, 4, 5, 6 und 7 des „Päd. Beob.“ 1929 zur Kenntnis gebracht worden war, wurde abgesehen. In Nr. 7 des „Päd. Beob.“ vom 18. Mai 1929 wurde eine Übersicht der Rechnung pro 1928 bekanntgegeben, und Nr. 8 des „Päd. Beob.“ brachte sodann das Wesentliche der dazu vom Zentralquästor W. Zürcher in der Versammlung gemachten Ausführungen. Sowohl die Rechnung pro 1928 als auch der Voranschlag pro 1929, der mit einem erläuternden Berichte schon in Nr. 2 des „Päd. Beob.“ 1929 erschienen war, wurden gutgeheißen. Was die Wahlen von Abgeordneten in den Kantonalzürcherischen Verband der Festbesoldeten anbelangt, sei auf den oben erwähnten Bericht über die Delegiertenversammlung verwiesen; wir werden die Namen in das Verzeichnis der Vorstände und Delegierten aufnehmen.

V. Generalversammlung.

Zur *Entgegennahme eines Berichtes der beiden Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrate über ihre Tätigkeit in der Amtsdauer 1926 bis 1929* und zur *Aufstellung der Vorschläge für die Erziehungsratswahlen*, die im Jahre 1929 durch die Schulsynode vorzunehmen waren, lud der Kantonalvorstand in Ausführung eines Beschlusses der Generalversammlung des Z. K. L.-V. vom Jahre 1917 zu einer solchen Tagung ein. Sie fand Samstag, den 25. Mai 1929, nachmittags 4 Uhr, im Anschluß an die Delegiertenversammlung im Hörsaal 101 der

Universität Zürich statt. Die Referate der beiden Erziehungsräte finden sich in den Nummern 8 und 10 des „Päd. Beob.“ 1929. Einstimmig wurde nach der erwähnten Berichterstattung beschlossen, der außerordentlichen Schulsynode vom 10. Juni 1929 als *Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrate* die bisherigen, Sekundarlehrer *E. Hardmeier* in Uster und Prof. Dr. *A. Gasser* in Winterthur, vorzuschlagen. Im übrigen sei auf den kurzen Bericht des Aktuars in Nr. 10 des „Päd. Beob.“ verwiesen.

VI. Wichtigere Angelegenheiten.

a) Der „Pädagogische Beobachter“.

Auch im Jahre 1929 war mit der ordentlichen Nummernzahl 12 des „Päd. Beob.“ nicht auszukommen gewesen; immerhin waren nicht wie im Vorjahre 20 Nummern erforderlich, sondern es genügten deren 16 den an das Vereinsorgan herangetretenen Anforderungen. Zwei Nummern erschienen in den Monaten April, Mai, Juni und Juli. Die Druckkosten, die Auslagen für die 123 Separatabonnements und die 21 Mitarbeiterhonorare beliefen sich für die 16 Nummern auf Fr. 2873.60 oder auf Fr. 179.56 (1928: für 20 Nummern auf Fr. 3548.45 oder auf Fr. 177.42) pro Nummer.

b) Stellenvermittlung.

Die Stellenvermittlung des Z. K. L.-V., schreibt unser Stellenvermittler, *Heinrich Schönenberger*, Lehrer in Zürich 3, hat im verflossenen Jahre noch wenig von einer Besserung auf dem Lehrstellenmarkte verspürt. Die Vermittlungsliste ist sich zahlenmäßig genau gleich geblieben. Ein Kollege konnte gestrichen werden, da im Frühjahr seine Wahl nach Zürich erfolgt; dafür ist eine Kollegin neu auf die Liste genommen worden. Das Aktuariat einer Kreisschulpflege der Stadt Zürich erkundigte sich nach tüchtigen Kandidaten für die Primarschule. Leider standen der Stellenvermittlung aber keine männlichen Lehrkräfte zur Verfügung; sie konnte nur eine Kollegin empfehlen. Da in den letzten Jahren infolge des Lehrerüberflusses die Vermittlung des Z. K. L.-V. von den Schulpflegern gar nicht mehr beansprucht wurde, haben sich bei ihm naturgemäß auch wenig Lehrkräfte zur Vermittlung angemeldet. Sobald sich wieder vermehrte Gelegenheit bietet, tüchtige Lehrkräfte empfehlen zu können, werden sich auch unsere Anmelde Listen wieder füllen.

c) Besoldungsstatistik.

Über diesen Abschnitt berichtet Fräulein Dr. *Martha Sidler*, Lehrerin in Zürich 3, die die Besoldungsstatistik besorgte, folgendes: Im Berichtsjahre gelangte die vom Vorstande beschlossene Neuerstellung der Lohnstatistik zur Ausführung. Dank der Mithilfe der Kollegen aller Schulorte des Kantons ließ sich das dem gegenwärtigen Stande der Besoldungen entsprechende Zahlenmaterial auf die elf Bezirksblätter eintragen und bildet nun neben den Betreffnissen für Knabenhandarbeits-, für Hauswirtschafts- und Fremdspracheunterricht eine sichere Auskunft. Sie wird es solange bleiben, als keine Veränderungen in den starren und unstarren Lohnkomponenten unserer Besoldungen eintreten. Um die Wechselfälle aufführen zu können, um also der wirklichen Lohnlage entsprechende Anfragen beantworten zu können, bedarf sie weiterhin der Hilfe der Kollegen, welche gebeten sind, Lohnabbau oder Lohnaufbau der Führung der Besoldungsstatistik des Z. K. L.-V. einzuberichten.

Arbeitsübersicht.

Art der Auskunft	Anzahl der Briefe	
	1928	1929
Lohnabbau und Lohnaufbau	—	2
Freiwillige Gemeindezulage	7	9
Besoldungen in bestimmten Gemeinden	12	16
Gemeinderuhegehälter	3	7
Bezahlung von Überstunden	2	1
Gesetzliche Bestimmungen über die Besoldungen der Lehrer	2	—
Obligatorische Gemeindezulage . . .	—	1
Neuerstellung der Besoldungsstatistik	—	11
Summa	26	47

d) Rechtshilfe.

Dieser Abschnitt des Jahresberichtes wurde wie in früheren Jahren Aktuar *U. Siegrist*, Lehrer in Zürich 4, zur Berichterstattung überwiesen. Die Registrierung der Rechtsgutachten, die von ihm weitergeführt wurde, ergibt einen Zuwachs von 22 Rechtsgutachten. Das letzte Gutachten des Jahres 1929 trägt die Nummer 153. Mit dem raschen Anwachsen der Zahl der Gutachten steigt auch das Bedürfnis, die Übersicht zu wahren und ein Zurückgreifen auf frühere Entscheide zu erleichtern. Ein neuer Nachtrag wurde hergestellt und den Mitgliedern des Kantonalvorstandes übergeben. So entspricht das Register in Anlage und Führung wieder dem Bedürfnisse in zweckentsprechender Weise.

Ungefähr doppelt so viele Rechtsgutachten als in den vorhergehenden Jahren wurden im Berichtsjahre eingeholt. Es kommt also diesem Zweige der Verbandstätigkeit eine erhöhte Bedeutung zu. Neben den Fällen, für welche die Einholung des Rates geboten erschien, beschäftigte den Kantonalvorstand eine größere Zahl von Gesuchen um Rechtshilfe, die er auf Grund der gesammelten Erfahrungen auf diesem Gebiete von sich aus erledigen konnte.

Entsprechend der vermehrten Beanspruchung steigerten sich die Ausgaben, die unter dem Titel Rechtshilfe zu buchen sind. Das Jahr 1929 weist einen Ausgabeposten von Fr. 725.70 auf, während im Vorjahre 512 Fr. genügten.

Herrn Dr. *W. Hauser* in Winterthur, dem Rechtsberater unseres Verbandes, sei auch hier wiederum der Dank ausgesprochen für seine trefflichen und prompten Dienste, mit denen er uns jederzeit zur Verfügung gestanden hat.

Die Leser des „Päd. Beob.“ fanden jeweils in den Berichten über die Vorstandssitzungen den Inhalt der Rechtsgutachten skizziert, die allgemeines Interesse beanspruchen konnten. Es genügt daher, wenn im folgenden eine kurze Übersicht zusammenfaßt, welche Fragen der Rechtsberater zu beantworten hatte.

1. Das Verhältnis zwischen Pflege und Lehrerschaft berühren folgende Rechtsgutachten:

a) Die Frage „Besitzen die Lehrer in den Sitzungen der Schulpflege ein Antragsrecht?“ wird mit dem Hinweis beantwortet, daß grundsätzlich nur die Behörde Mitglieder zur Antragstellung berechtigt seien. Dagegen steht der Lehrerschaft das Recht zu, Vorschläge einzubringen.

b) Die „Ausstandspflicht des Lehrers in der Schulpflege“ muß als nicht geboten erscheinen, wenn über die Klassenverteilung an die Lehrer verhandelt wird, da es sich hier um eine reine Schulfrage handelt.

c) Das Gutachten „Zur Frage der Wahlart bei Wiederbesetzung freigewordener Lehrstellen“ spricht der Pflege das Recht ab — sofern es sich um eine Gemeinde mit Schulgemeindeversammlung handelt —, allein über die definitive Wiederbesetzung zu entscheiden und darüber, ob Berufungs- oder Ausschreibungswahl erfolgen soll. Dieses Recht kommt der Schulgemeindeversammlung zu. Bei Wahl durch Ausschreibung ist der Vorschlag der Pflege nicht bindend. Bei Berufungswahl hingegen darf nur über Kandidaten abgestimmt werden, die von der Schulpflege vorgeschlagen werden.

d) Die Frage „Kann der Religionslehrer an einer zürcherischen Sekundarschule Mitglied oder Präsident der Sekundarschulpflege sein, trotzdem die Pflege Wahl- und Aufsichtsbehörde des Religionslehrers ist?“ muß bejaht werden, da keine Unvereinbarkeitsbestimmungen bestehen.

e) Die Frage „Kann die Teilnahme der Lehrer an den Sitzungen der Schulpflege auf eine Dreiervertretung beschränkt werden?“ wird durch § 81 des neuen Gemeindegesetzes in bejahendem Sinne entschieden.

f) Eine „Verpflichtung zum Besuche von Kursen“ kann einem Lehrer durch die Pflege nicht überbunden werden; sie kann nur einen dahingehenden Wunsch äußern.

g) Das Gutachten „Dispensation vom Turnunterricht“ stellt fest, daß, gestützt auf den Lehrplan, eine Reduktion der Zahl der Turnstunden für Sekundarschülerinnen nicht angängig ist. Die Pflege bestimmt, welche Ausnahmen zulässig sind.

2. Die Stellung des Lehrers in andern Behörden wird durch folgende Rechtsgutachten gezeichnet:

a) Die Frage „Ausstandspflicht bei Behandlung von Angelegenheiten, welche die Schule und die Lehrerschaft betreffen, im Gemeindeparlament“ ließ es als wünschenswert erscheinen, ein weiteres Gutachten von einem andern Juristen einzuholen. Unser Rechtsberater vertritt die Ansicht, die Lehrer in einem Gemeindeparlament hätten in Ausstand zu treten, wenn das Regulativ über die Lehrerbesoldungen beraten werde. Die andere Auffassung hält den Lehrer nicht für „persönlich“ beteiligt, solange die ökonomische Regelung alle Lehrer und nicht nur die Person des betreffenden Behördemitgliedes trifft, und verneint deshalb die Ausstandspflicht.

b) „Über die Frage der Schweigepflicht“ wird auf die in § 71 des Gemeindegesetzes umschriebene Schweigepflicht verwiesen. Eine solche ist aber nur gegeben, wenn die Interessen der Gemeinde oder der beteiligten Privaten die Geheimhaltung gebieten. Die Schweigepflicht eines Lehrervertreeters gegenüber der von ihm vertretenen Lehrerschaft sollte da absolut aufgefaßt werden, wo das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten an der Geheimhaltung größer ist, als das Interesse der Gesamtlehrerschaft an der Kenntnis des betreffenden Beratungsgegenstandes.

c) „Inwieweit finden die allgemeinen Bestimmungen von Gemeindebesoldungsverordnungen auf die Lehrer Anwendung?“ Hierauf antwortet der Rechtsberater, daß hier die Autonomie der Gemeinden nur soweit in

Frage komme, als der Kanton den Gemeinden ein Selbstbestimmungsrecht belassen und nicht selbst sich die Gesetzgebungshoheit reserviert hat. Wo schon Bestimmungen der Gemeindeordnung auch für die Lehrerschaft anwendbar erklärt worden sind, beweist dies allein noch nichts für die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmungen für die Lehrerschaft.

3. Weitere Rechtsgutachten mußten die Fragen klären, welche durch die Sistierung der außerordentlichen Staatszulagen und durch den Erlaß der neuen Verordnung akut geworden waren.

a) Durch „Die Sistierung der außerordentlichen Staatszulage bis zum Erlasse einer neuen Verordnung“ können die Ansprüche den in Frage kommenden Lehrern nicht genommen werden; die Auswirkung bleibt nur suspendiert.

b) Das Gutachten über „Die Auswirkung von § 58 der Verordnung vom 28. März 1929“ erklärt, daß die Ausrichtung für die nachteilig betroffenen Lehrer von dem Entscheide abhänge, ob der Vorbehalt betreffend die Abänderung der Besoldungen während der Amtsdauer durch einen Gerichtsentscheid gültig erklärt wird oder nicht. Wo der Staat sich zur Zahlung der außerordentlichen Staatszulage für solange verpflichtet hat, als ein Lehrer die betreffende Lehrstelle beibehält, kann ihm diese Zulage keinesfalls durch eine neue Verordnung weggenommen werden. Lehrer, für welche der Entscheid, ob sie zulageberechtigt sind, sistiert wurde bis zum Erlaß der neuen Verordnung, werden in ihren Rechten offenbar geschmälert, wenn die ihnen zukommende Zulage nicht rückwirkend ausgerichtet wird.

c) Auf die Frage „Wem gehören die außerordentlichen Staatszulagen im Sinne von § 8, al. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1919?“ kann keine bestimmte Antwort gegeben werden. Es kann nicht als willkürlich bezeichnet werden, wenn diese Zulage der Gemeinde zufällt, um sie konkurrenzfähig zu machen. Wo eine Gesamtbesoldung festgesetzt ist, fallen alle Staatszulagen der Gemeinde zu; sie muß nur dem Lehrer die Gesamtbesoldung ausrichten.

Die Berichterstattung über weitere Rechtsgutachten, die in dieser Frage eingeholt werden mußten, fällt in den nächsten Jahresbericht.

4. Verschiedene Gebiete behandeln die Rechtsgutachten, die noch Erwähnung finden sollen.

a) Eine „Ehrverletzung durch Presseartikel“ hat wenig Aussicht, durch eine Klage mit Erfolg zurückgewiesen werden zu können. Die Gerichte schreiten, in Berücksichtigung der in der Verfassung garantierten Pressefreiheit, nur dann ein, wenn die verbrecherische Absicht nicht angezweifelt werden kann.

b) „Antimilitarismus und Schule“ betitelt sich das Rechtsgutachten, das über die Zulässigkeit der Tätigkeit antimilitaristischer Lehrergruppen sich zu äußern hatte. Die Tätigkeit des einzelnen antimilitaristischen Lehrers untersteht, mindestens soweit er seine Ideen und Ansichten in der Schule propagieren will, der staatlichen Kontrolle. In der Propagierung der Idee, es solle das Militärbudget verweigert werden, liegt weder eine Verletzung der Bundesverfassung, noch eine strafbare Handlung.

(Fortsetzung folgt)